

Organisationsreglement (OgR)  
für die  
Römisch-Katholische  
Kirchgemeinde Langenthal

Gültig ab 01.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Organe der Kirchgemeinde.....</b>	<b>2</b>
2.1 Allgemeines .....	2
2.2 Die Stimmberechtigten .....	3
2.3 Kirchgemeinderat.....	6
2.4 Ständige Kommissionen.....	7
2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan .....	7
2.5 Nichtständige Kommissionen .....	8
2.6 Personal .....	8
2.6.1 Geistliche.....	8
2.6.2 Übriges Personal .....	8
2.6.3 Sekretariat .....	9
2.7 Verantwortlichkeit.....	9
<b>3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung .....</b>	<b>9</b>
3.1 Allgemeines .....	9
3.2 Abstimmungen.....	11
3.3 Wahlen .....	12
3.4 Protokolle .....	14
<b>4 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
Auflagezeugnis .....	16
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung .....	17
Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen .....	18
Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16) .....	20

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung **Art. 1<sup>1</sup>** Der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Römisch-Katholischen Landeskirche an.

Aufgaben **Art. 2<sup>1</sup>** Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## 2 Organe der Kirchgemeinde

### 2.1 Allgemeines

Organe **Art. 3<sup>1</sup>** Die Organe der Kirchgemeinde sind:  
a) die Stimmberechtigten,

- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

## Versammlung

**Art. 4<sup>1</sup>** Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeindeversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## 2.2 Die Stimmberechtigten

### Stimmrecht

**Art. 5<sup>1</sup>** Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Römisch-Katholischen Landeskirche.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### Stimmregister

<sup>3</sup> Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

### Information

**Art. 6<sup>1</sup>** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### Initiative

**Art. 7<sup>1</sup>** Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.  <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44 ff.).
Petition	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Wahlen	<b>Art. 13</b> Die Kirchgemeindeversammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats, c) die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Kirchgemeinde in das Landeskirchenparlament d) fünf der sieben Stiftungsräte der Römisch-Katholischen Kirchenstiftung Oberaargau
Sachgeschäfte	<b>Art. 14</b> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz, c) die Jahresrechnung,

Organisationsreglement (OgR) für die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Langenthal

d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:

- neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.
- f) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Erfüllung durch Dritte **Art. 15**<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 16**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 17**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 18**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 19**<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

<sup>2</sup> Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

### 2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

**Art. 21**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Sitze sind wie folgt verteilt:

- Pfarrei Langenthal mindestens zwei, maximal drei
- Pfarrei Herzogenbuchsee mindestens ein, maximal zwei
- Pfarrei Huttwil mindestens ein, maximal zwei
- Pfarrei Wangen a.A. mindestens ein, maximal zwei

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 22**<sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

<sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung der Geistlichen (Seelsorgepersonal) zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der Römisch-Katholischen Landeskirche Bern und dem Bistum Basel zusammen.

Organisationsreglement (OgR) für die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Langenthal Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 23</b><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchengemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p><b>Art. 24</b><sup>1</sup> Die Kirchengemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Kirchengemeindepräsidentin bzw. des Kirchengemeindepräsidenten und der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Kirchengemeindepräsidentin bzw. der Kirchengemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterschriftenregelung ist in der Organisationsverordnung und im Funktionendiagramm festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Organisationsverordnung	<p><b>Art. 25</b> Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung bezüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation des Kirchgemeinderates</li> <li>b) Zuständigkeiten der Kirchgemeinderatsmitglieder</li> <li>c) Einberufung, Vorbereitung und Verfahren von Kirchgemeinderats-sitzungen</li> <li>d) Bildung und Organisation von Ressorts,</li> <li>e) Die Organisation der Verwaltung</li> <li>f) Die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen ohne Entscheid-Befugnisse</li> <li>g) Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Kirchgemeinderates</li> <li>h) Vorgaben betreffend die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr</li> <li>i) Die Berichterstattung</li> <li>j) Delegation der Kompetenzen an das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal</li> </ol>

## 2.4 Ständige Kommissionen

### 2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p><b>Art. 26</b><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird einer externen Revisionsstelle übertragen.</p>
------------------------	--

Organisationsreglement (OgR) für die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Langenthal

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 27** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

## 2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 2.6 Personal

### 2.6.1 Geistliche

Anstellung

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Verfahren bei der Anstellung von Geistlichen (Personen an eine von der Römisch-Katholischen Landeskirche entlohnte Pfarrstelle) richtet sich nach den Bestimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche Bern.

<sup>2</sup> Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

**Art. 30** <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pastoralraumleitung oder deren Stellvertretung ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Pastoralraumleitung wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pastoralraumleitung zu behandeln.

Residenzpflicht

**Art. 31** <sup>1</sup> Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der Römisch-Katholischen Landeskirche.

### 2.6.2 Übriges Personal

**Art. 32**<sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

### 2.6.3 Sekretariat

Stellung

**Art. 33**<sup>1</sup> Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## 2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 34**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## 3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

### 3.1 Allgemeines

Einberufung

**Art. 35**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden

**Art. 36**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

**Art. 37**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident leitet die Kirchgemeindeversammlung.



### 3.2 Abstimmungen

- Abstimmungen** **Art. 44**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident  
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und  
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren** **Art. 45**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident  
– unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,  
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,  
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,  
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,  
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und  
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger** **Art. 46**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form** **Art. 47**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid** **Art. 48**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

### 3.3 Wahlen

- Amtsdauer** **Art. 49**<sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Wählbarkeit** **Art. 50**<sup>1</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der Römisch-Katholischen Landeskirche Bern.
- Unvereinbarkeit** **Art. 51**<sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- <sup>2</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- Verwandtenausschluss** **Art. 52**<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
- <sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
- Ausscheidungsregeln** **Art. 53**<sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Wahlverfahren** **Art. 54**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- <sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident die Vorgeslagenen als gewählt.

<sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 55**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

**Art. 56**<sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 57**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

**Art. 58**<sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 59**<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 60**<sup>1</sup> Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### 3.4 Protokolle

Protokoll

**Art. 61**<sup>1</sup> Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung
- Namen der Kirchgemeindepräsidentin oder des Kirchgemeindepräsidenten und der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 62**<sup>1</sup> Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

#### 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 63** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

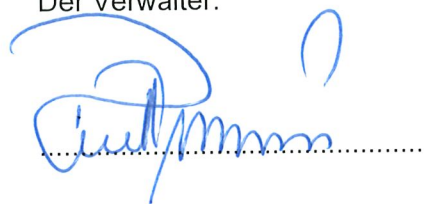
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2021 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 hat dieses Reglement angenommen.

Der Kirchgemeindepäsident:



Der Verwalter:



GENEHMIGT durch das A  
Gemeinden und Raumord

am: 17. Jan. 2025

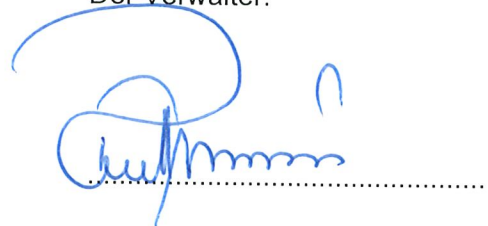


Organisationsreglement (OgR) für die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Langenthal  
**Auflagezeugnis**

Der Verwalter hat dieses Reglement vom 3. November 2024 bis 2. Dezember 2024 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Kirchgemeindeverwaltung (Hasenmattstrasse 36, Langenthal) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinden am 31. Oktober 2024 publiziert.

Langenthal, 2. Dezember 2024

Der Verwalter:



Ausdrucksart: DRUCK  
Anzahl: 1000

Druckdatum: 2024.12.02

## **Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### **Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=de](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de)

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

## Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A  
– Satteldach

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
  - a) Standorte A; B; C
  - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
  - c) Satteldach; Pultdach
  - d) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.  
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
  - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
  - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
  - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
  - d) Keller gegen keinen Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:  
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“  
  
Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

### Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.